

Leitfaden berufliche Rehabilitation

gemeinsame Einrichtung Jobcenter Cottbus

Stand: 12.09.2014



Grundsatz

Behinderte Menschen in Sinne des § 19 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGBIII) sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBIX) nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

Dies gilt auch für Menschen, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht.

Bei der beruflichen Rehabilitation wird unterschieden in Erst- und Wiedereingliederung. (HEGA 09/07-03)

Der **Ersteingliederung** sind Personen zuzuordnen, die erstmalig in das Ausbildungs- oder Arbeitsleben integriert werden sollen, insbesondere

- Schulabgänger an der 1. Schwelle zum Ausbildungs-/Arbeitsmarkt
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und/oder weniger als dreijähriger Berufspraxis

Die Zuordnung zur **Wiedereingliederung** ist für Personen zu treffen,

- die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder
- mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (hierzu zählen auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten)

Grundsätzlich ist die BA Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger (z.B. die Rentenversicherung) zuständig ist.

Für das Jobcenter Cottbus sind zwei persönliche Ansprechpartner mit der Zusatzaufgabe Rehabilitation (Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha) betraut worden, welche in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit die Betreuung von Rehabilitanden (Erst- und Wiedereingliederung) übernehmen.

Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von Rehabilitanden verbleiben in der Zuständigkeit der bisherigen allgemeinen Arbeitsvermittlung.

Verfahren

Wenn sich im Beratungsgespräch beim Arbeitsvermittler beziehungsweise Fallmanager ein Handlungsbedarf aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen ergibt, der vermuten lässt, dass der erlernte Beruf oder die bisherige Tätigkeit auf Dauer nicht mehr oder nur noch mit Hilfen ausgeübt werden kann, soll ein Ärztliches Gutachten eingeleitet werden, welches folgende Zielfrage enthält:

Kann der erlernte Beruf beziehungsweise die bisher ausgeübte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr dauerhaft ausgeübt werden oder werden wegen behinderungsbedingter Einschränkungen besondere Hilfen erforderlich, um den Ratsuchenden beruflich integrieren zu können?

Weitere Fragen zur Sachverhaltsklärung sind im Rahmen der Einleitung des Ärztlichen Gutachtens möglich.

Bei Eingang des Ärztlichen Gutachtens, welches die gesundheitlichen Einschränkungen bestätigt und ein Rehabilitationsbedarf erwarten lässt, nimmt der zuständige Arbeitsvermittler Kontakt zum Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha auf.

Der Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha übergibt das Ärztliche Gutachten zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 14 SGBIX (Kostenträgerschaft) und der Feststellung des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs nach § 19 SGBIII an das Reha/SB Team der Agentur für Arbeit.

Der Reha-Berater der Bundesagentur schlägt einen der folgenden drei Fallkonstellationen vor:

1. es ist ein Reha-Fall vorliegend, die Kostenträgerschaft obliegt der BA
2. es könnte ein Reha-Fall vorliegen, ein anderer Kostenträger ist zuständig
3. kein Reha-Fall vorliegend

Das Ergebnis wird dem Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha des Jobcenter mitgeteilt. Dieser leitet die Information an den zuständigen Arbeitsvermittler/Fallmanager weiter, der dann die Auswertung des Gutachtens mit dem Kunden vornimmt.

Bei Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes weist der zuständige Arbeitsvermittler/Fallmanager auf den Betreuerwechsel zum Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha hin und übergibt den Fall an den neuen Ansprechpartner.

Das weitere Vorgehen ist abhängig von den jeweiligen Fallkonstellationen:

1. Bei Kostenträgerschaft der BA übernimmt das Reha/SB-Team der Agentur die Antragsausgabe und die Eingangsüberwachung der Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.
2. Bei Fremdkostenträgerschaft (unter Berücksichtigung der Versicherungsjahre) ist der Leistungsempfänger verpflichtet, den Reha-Antrag beim wahrscheinlich zuständigen Rehabilitationsträger selbständig zu beantragen. Die Antragstellung ist nachhaltig im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung (ggf. per Verwaltungsakt) festzuhalten.

Hinweis: Ab dem Zeitpunkt des Antrageinganges gilt das Leistungsverbot für die Bundesagentur für Arbeit.

3. Die Integrationsbegleitung verbleibt beim Arbeitsvermittler/Fallmanager, wenn kein Rehabilitationsbedarf festgestellt wurde.

Sofern ein Rehabilitationstatbestand vorliegt, erfolgt die weitere Zusammenarbeit mit dem Reha/SB-Team der Agentur durch die Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha.

Beendigung des Rehabilitationsvorganges

1. *Das Ziel der beruflichen Rehabilitation ist mit dauerhafter Teilhabe am Arbeitsleben erreicht:*

Das Reha-Verfahren ist 6 Monate nach Aufnahme bzw. Beginn des Arbeitsverhältnisses zu beenden, wenn vom Reha-Berater der Eingliederungserfolg geprüft und festgestellt wurde. Der Reha-Berater setzt sich hierfür eine Wiedervorlage 6 Monate nach Aufnahme bzw. Beginn des Arbeitsverhältnisses und vermerkt den festgestellten Eingliederungserfolg dann in der Kundenhistorie.

2. *Das Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben – berufliche Rehabilitation ist nicht mehr erreichbar:*

Bei z.B. länger andauernder Krankheit (über 6 Monate) ist die Beendigung nicht bereits zu Beginn der Erkrankung zu veranlassen, sondern wenn nach 6 Monaten feststeht, dass der Rehabilitand weiterhin krank ist.

Mit Beginn der Rentengewährung wegen Alters oder wegen voller Erwerbsminderung (auch auf Zeit) ist das Reha-Verfahren zu beenden.

Hinweis: Bei Feststellung einer über 6 Monate dauernden Erwerbsunfähigkeit hat der zuständige Arbeitsvermittler das Verfahren gemäß § 44a SGBII zu veranlassen.

3. *Das Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben – berufliche Rehabilitation ist nicht mehr erreichbar:*

Der Arbeitsvermittler mit der Sonderaufgabe Reha stellt fest, dass aufgrund fehlender Mitwirkung/Bereitschaft beziehungsweise aufgrund von Pflichtverletzungen des Rehabilitanden eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Diese Entscheidung ist individuell in Absprache mit dem Reha-Berater der Agentur abzuwägen und dem Ratsuchenden mit Rechtsfolgebelehrung schriftlich mitzuteilen.

Über die Beendigung des Rehabilitationsverfahrens entscheidet ausschließlich der Reha-Berater der Agentur für Arbeit.

Im Rahmen der Prozessbegleitung gilt das gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Cottbus erstellte ABSOLV-Konzept Reha mit Stand 10/2012.



121017_
Absolvkonzept-Reha_

Besonderheit Werkstatt für behinderte Menschen / Schnittstelle mit dem Leistungsbereich des Jobcenters und dem Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus

Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eingegliedert sind, gelten entsprechend § 8 SGBII in Verbindung mit den Fachlichen Hinweisen als nicht erwerbsfähig und können folglich kein Arbeitslosengeld II erhalten.

Leben die Betroffenen mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft, so besteht Anspruch auf Sozialgeld und die Betreuung der behinderten Menschen obliegt dem Jobcenter.

Sofern dieser Personenkreis alleinlebend ist, wird keine Bedarfsgemeinschaft gebildet und es entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGBII.

Bereits im Eingangsverfahren für eine Beschäftigung in einer WfbM ist davon auszugehen, dass eine volle Erwerbsminderung vorliegend ist, lediglich die Dauer der fehlenden Erwerbsfähigkeit ist zu prüfen.

Die Verfahrensweise in Bezug auf Leistungsansprüche für behinderte Menschen im Eingangsverfahren der WfbM wurde am 20.07.2012 zwischen dem Jobcenter Cottbus und dem Fachbereich Soziales geregelt.

Im Voraus wurde mit den Gremien Einvernehmen hergestellt.


Geschäftsführer Jobcenter Cottbus